

ZH_OBERGERICHT SB220654 vom 14. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220654

FR: ZH_OBERGERICHT SB220654 du 14 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB220654 del 14 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, vom 19. Oktober 2022 wurde der Beschuldigte gemäss dem eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositiv wegen des gewerbmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 und Abs. 2 StGB sowie des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten, wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist, sowie mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 30.– als Zusatzstrafe zum Strafbefehl des Untersuchungsamtes St. Gallen vom 24. August 2022 bestraft. Von der Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung wurde abgesehen.

E. 2

Das Urteilsdispositiv wurde den Parteien noch gleichentags mündlich eröffnet und begründet sowie im Dispositiv übergeben (Prot. I S. 16). Innert Frist meldete die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (im Folgenden: Staatsanwaltschaft) Berufung an (Urk. 42). Nachdem das begründete Urteil den Parteien zugestellt wurde (Urk. 45/1-2), ging die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 22. Dezember 2022 am 4. Januar 2023 fristgerecht ein (Urk. 48).

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 6. Januar 2023 wurde der bisherige amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. LL.M. X2. _____ zufolge Aufgabe der Anwaltstätigkeit aus seinem Amt entlassen und neu Rechtsanwältin MLaw X1. _____ als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten bestellt (Urk. 51).

E. 4

Mit Eingabe vom 17. Januar 2023 erklärte der Beschuldigte Verzicht auf Anschlussberufung (Urk. 55). Am 7. März 2023 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 3. Oktober 2023 vorgeladen (Urk. 57). Mit Eingabe vom 22. August 2023 teilte die amtliche Verteidigerin mit, dass der Beschuldigte keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz habe, und ersuchte deshalb darum, den Beschuldigten von der persönlichen Anwesenheit an der Berufungsverhandlung zu dispensieren (Urk. 59). Da sich sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die amtliche Verteidigung mit der schriftlichen Durchführung des Berufungsverfahrens einverstanden erklärt haben (Urk. 62 und Urk. 63), wurde mit Präsidialverfügung vom 1. September 2023 die Ladung zur Berufungsverhandlung vom 3. Oktober 2023 abgenommen und ein Schriftenwechsel angeordnet (Urk. 64).

E. 5

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 6

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Privatklägerschaft (im Dispositiv) ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten) ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. ■

E. 7

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 13 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 14. Juni 2024 Die
Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichterin lic. iur. Bertschi MLaw
Hug-Schiltknecht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.